

Kleingartensatzung



Satzung des Kommunalbetriebes Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld

Präambel

Dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR (nachfolgend „Kommunalbetrieb“) sind gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 22 der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 12.12.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung der **4. Änderungssatzung vom 16.05.2023** (nachfolgend „Satzung für den Kommunalbetrieb“) die Betreuung des Kleingartenwesens sowie der Bau, der Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kleingartenanlagen zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen worden. Gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für den Kommunalbetrieb ist dieser berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Die Kleingartenanlagen und die darin befindlichen Kleingärten gehören zum Gesamtbild der Stadt Krefeld. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes für die Krefelder Bürger:innen. Insbesondere vor dem Hintergrund des immer knapper werdenden Wohnraumes und der Auswirkungen des Klimawandels bilden Kleingärten einen wichtigen Teil der Eigenversorgung der Kleingärtner:innen, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Ein verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur bedingt zwingend die Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege. Im Einklang mit der kleingärtnerischen Nutzung lassen sich Kleingärten zu vielfältigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entwickeln. Dabei ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben, die der Biodiversität als Beitrag zum Klimaschutz in angemessenem Umfang Raum gibt.

Darüber hinaus dienen Kleingärten in zunehmendem Maße der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit. Eine besondere Bedeutung hat daher die Öffnung der Kleingartenanlagen als Erholungsstätte für alle Bürger:innen der Stadt Krefeld.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand in Krefeld findet, haben die Kleingärtner:innen in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband und den jeweiligen Kleingartenvereinen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006, beschlossen, mindestens die in dieser Satzung geregelten Verpflichtungen zu übernehmen, insbesondere die ihnen überlassenen Kleingärten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken.

Gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung für den Kommunalbetrieb werden die im Eigentum der Stadt stehenden Kleingartengrundstücke dem Kommunalbetrieb unentgeltlich zur Erfüllung der im nach § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Satzung für den Kommunalbetrieb übertragenen Aufgaben überlassen. Diese Nutzungsbedingungen für die Kleingartenanlagen werden durch Pachtvertrag zwischen dem Kommunalbetrieb und dem Stadtverband sowie durch Unterpachtverträge zwischen Stadtverband, Kleingartenvereinen und Kleingärtnern geregelt. Diese Satzung für die Stadteigenen Kleingärten ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil der Pacht- und Unterpachtverträge.

1. Nutzung des Kleingartens

1.1 Kleingärtnerische Nutzung und Pflege

- 1.1.1 Der Kleingarten darf ausschließlich kleingärtnerisch genutzt werden. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten. Eine kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn

- der Garten dem Nutzer und seiner Familie nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch eigene Arbeit oder unter Mithilfe der Familienangehörigen eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig, erfolgt. Dabei ist grundsätzlich ein Drittel des Kleingartens kleingärtnerisch zu nutzen.
- 1.1.2 Das Anpflanzen von Obstbäumen oder Beerensträucher allein stellt keine kleingärtnerische Nutzung dar. Ein Teil des Gartens muss zusätzlich mit Gemüse bewirtschaftet werden (mindestens 15 % der Gesamtfläche des Kleingartens).
 - 1.1.3 Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
 - 1.1.4 Die Nutzung des Kleingartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.
 - 1.1.5 Die Belange des Umweltschutzes, des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
 - 1.1.6 Der Stadtverband hat sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Pachtflächen als Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleingG weiter verpachtet werden.

1.2 Gestaltung und Bepflanzung des Kleingartens

- 1.2.1 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 1.2.2 Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- oder -sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (ausgenommen Süßkirsche) gesetzt werden. Es sind nur Ziergehölze zu wählen, diese dürfen in ausgewachsenem Zustand 2 m Höhe nicht überschreiten. Einheimische, dornenbewehrte, nicht rhuzimbildende Sträucher sind im Sinne des Vogelschutzes zu bevorzugen.
- 1.2.3 Esskastanien, Walnüsse sowie Nadel- und Laubbäume sind im Kleingarten nicht zulässig. Sie sind auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder des Stadtverbandes entschädigungslos mit Wurzelstock zu entfernen.
- 1.2.4 Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch, Spindelbusch oder Spalier auf schwachwachsender Unterlage zugelassen. Jeder Nutzer eines Kleingartens hat für den fachgerechten Schnitt Pflege und Gesundheitserhaltung seiner Bäume und Sträucher zu sorgen.

Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche. Folgende Abstandflächen sind einzuhalten:

Halbstamm/Busch
größere Form 2,50 m

- kleinere Form 2,00 m
 Spindelbusch und Obsthecke 1,50 m
 Pflanzen mit zu geringen Abständen zueinander werden im Falle der Aufgabe des Gartens nicht entschädigt.
- 1.2.5 Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der öffentlichen Wege und Plätze beschränken.
 - 1.2.6 Koniferen jeglicher Art sind nur zulässig bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,00 m.
 - 1.2.7 Die Errichtung von bis zu zwei Frühbeeten pro Kleingarten ist ohne Genehmigung zulässig.
 Folgende Höchstmaße sind einzuhalten:
 - Länge 4,00 m
 - Breite 1,50 m
 - Höhe 0,50 m
 Grenzbebauung ist zulässig.
 - 1.2.8 Farbgebungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.
 - 1.2.9 Jeder Garten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartennummer zu versehen.
 - 1.2.10 Auf die Gestaltung von naturnahen Gärten, die die vorgenannten Vorgaben einhalten und die Biodiversität fördern, soll ausdrücklich durch entsprechende Beratung der Kleingärtner und durch Aushänge bzw. Auslegung von Informationsmaterial der Natur- und Artenschutzverbände hingewirkt werden.
 Dabei soll auf Folgendes hingewiesen werden, dass zur Förderung der Artenvielfalt folgende Einrichtungen besonders empfohlen werden:
 - Blühflächen heimischer Arten, ein- und zweijährige Pflanzen ebenso wie mehrjährige Stauden mit möglichst über die ganze Vegetationszeit erstrecktem Blühaspekt
 - Kleine Trockenmauern, gerne sichelförmig nach Süden ausgerichtet
 - Teiche gemäß den Bestimmungen
 - In einer ruhigen, versteckten Ecke Reisighaufen mit Herbstlaub bedeckt
 - Totholzablage, ebenfalls der Sicht entzogen
 - Kleine, gut besonnte offene Bodenstellen (Sand, Lehm)
 - Vogelnistkästen, Fledermaustagesquartiere sowie Insektenhotels.
 Die Kleingartenfläche darf nicht mit Kies, Schotter, Vliesen, Steinen, Unkraut, Folien, Muschelschalen und ähnlichen Materialien bedeckt werden.

1.3 Pflanzenschutz (Biologische Gartenbewirtschaftung)

- 1.3.1 Der Kleingarten soll biologisch bewirtschaftet werden.
- 1.3.2 Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei natur-

nahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Alle den Boden belastenden sowie Kulturpflanzen und Kleinlebewesen bedrohende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Bodenfruchtbarkeit soll über die Verwendung von organischen Düngern und Kompost gesichert werden. Insbesondere Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die ausschließlich über den Boden durchgeführt werden, wie Wühlmaus- oder Nematodenbekämpfung, sind unzulässig.

- 1.3.3 Die Verwendung von Torf ist untersagt. Die Abdeckung des Bodens darf nur mit biologischen Materialien erfolgen.
- 1.3.4 Die Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide), insbesondere Herbizide, Fungizide und Insektizide sind nicht gestattet.
- 1.3.5 Die Auswahl von widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen ist zu fördern. Bei Neuanpflanzungen ist auf den Vogelschutz und die Förderung von Nistmöglichkeiten sowie auf die Verwendung von Bienen-nährgehölzen ein besonderes Augenmerk zu richten.
- 1.3.6 Den von dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten. Hierbei ist auf die Kulturen in den Nachbargärten größte Rücksicht zu nehmen. Abdriften von Spritzbrühe oder Gefährdung von Menschen sind zu verhindern.
- 1.3.7 Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Hinweise und Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.3.8 An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Nutzer des Gartens zu beteiligen.
- 1.3.9 Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserschutzzonen in Krefeld bezüglich Art, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

1.4 Abgrenzung der Kleingärten durch Zäune und Hecken

- 1.4.1 Zur Abgrenzung der Kleingärten untereinander soll ausschließlich Holz oder Metall bis 0,80 m Höhe verwendet werden.
- 1.4.2 Abgrenzungen durch Hecken zwischen benachbarten Kleingärten sind nur im Bereich des Sitzplatzes zulässig. Die Höhe der Hecke darf am Freisitz 1,50 m nicht überschreiten. Vom benachbarten Kleingarten muss bei Pflanzung ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden. Für die Errichtung, Instandsetzung und Pflege der Zwischenhecken sind die jeweiligen Kleingärtner:innen verantwortlich.
- 1.4.3 Außerhalb des vorstehend bezeichneten Bereiches sind Hecken zwischen benachbarten Kleingärten nicht zulässig.
- 1.4.4 Folgende Heckenhöhen sind in Kleingartenanlagen zulässig:
 - zu den Gartenwegen max. bis 1,00 m
 - zu öffentlichen Wanderwegen max. bis 1,50 m
 - als Außeneinfriedung max. bis 2,00 m

- 1.4.5 Um den Gesamteindruck der Kleingartenanlage zu erhalten, können die Vereinsvorstände durch Beschluss der Mitgliederversammlung die vereinsmäßig gewünschte Höhe zu den genannten Wegen, bzw. zur Außeneinfriedung beschließen. Dieser Beschluss ist für alle Nutzer eines Kleingartens bindend.
- 1.4.6 Es dürfen nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Hecke durchgeführt werden. Die Termine legen die jeweiligen Vereinsvorstände fest.

1.5 Rücksichtnahme, Gerätebenutzung

- 1.5.1 Die Kleingärtner:innen, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind zu unterlassen: Lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.
- 1.5.2 Motorbetriebene Gartengeräte müssen den im Bundesemissionschutzgesetz (TA-Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Geräte nicht zum Einsatz kommen.
- 1.5.3 Der Einsatz von Mährobotern, von Laubsaugern und von Ultraschallgeräten gegen Maulwürfe ist nicht gestattet.

2. Genehmigungsfreie Einrichtungen und Anlagen

2.1 Hochbeete

- 2.1.1 Pro Kleingarten sind bis zu sechs Hochbeete mit einer Größe von jeweils 3 m² und einer Höhe von bis zu 1 m gestattet. Die benötigte Fläche gilt als Nutzfläche. Die Hochbeete sind aus Holz, Metall oder losen Natursteinen zu errichten.
- 2.1.2 Der Grenzabstand muss mindestens 1,50m betragen.

2.2 Kompostbehälter

- 2.2.1 Pflanzliche Abfälle sind bei Eignung in den Kleingärten zu Kompost zu verarbeiten (siehe Abfälle).
- 2.2.2 Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden. Für die Behälter gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m, Höhe 1,00 m
- 2.2.3 Die Behälter sind ebenerdig, mit einem Grenzabstand von 1,00 m, so anzulegen und auszuführen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. In Absprache mit dem Nachbarn ist eine grenzbündige Errichtung zulässig. Ein Sichtschutz durch eine zweckmäßige Anpflanzung kann erfolgen. Die Höhe der Anpflanzung darf 1,50 m nicht übersteigen.

2.3. Pergolen und Pavillons

Für die Errichtung von handelsüblichen Pergolen und Pavillons ist keine Genehmigung erforderlich. Pro Garten ist nur eine Pergola bzw. ein Pavillon zulässig. Die Pergola darf nur mit einer Verstrebung zur Laube verbunden werden. Das Anbringen von Brettern, Kunststoffplatten und anderer Materialien sowie Abdeckungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die Aufstellung von Pavillons ist nur in der Zeit von 01.04. bis 31.10. eines Kalenderjahres gestattet. Sie müssen durch eine geeignete Bodenbefestigung gesichert werden und dürfen maximal eine Größe von 3 m x 3 m haben.

Pergolen und Pavillons bleiben bei Gartenaufgabe ohne Bewertung.

2.4 Planschbecken

2.4.1 Das Aufstellen von aufblasbaren handelsüblichen Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist ohne Antrag und Erlaubnis gestattet. Als Höchstmaße gelten:

- Durchmesser: 2,70 m
- bei quadratischem Zuschnitt eine Seitenlänge von 1,50 m
- Höhe: 0,85 m.

2.4.2 Das Aufstellen ist nur im Zeitraum vom 01.04 - 31.10 eines jeden Jahres gestattet.

2.4.3 Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusätze.

2.4.4 Nach Aufstellen des Planschbeckens ist der Nutzer des Gartens verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte.

3. Genehmigungspflichtige Anlagen und Einrichtungen, Bauverbote

3.1 Bauliche Anlagen

3.1.1 Bauliche Anlagen sind „bauliche Einrichtungen“ im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

3.1.2 Sämtliche baulichen Anlagen auf verpachteten Kleingartenflächen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Gerätehäuser, Solaranlagen, Spielgeräte, Teiche, Gewächshäuser, elektrische Anlagen dürfen nach Maßgabe dieser Satzung – ungeachtet baurechtlicher Vorschriften – nur nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung errichtet oder verändert werden.

Soweit eine Genehmigung des Kommunalbetriebes erforderlich ist, ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung von dem/r betroffenen Kleingärtner:in beim Kommunalbetrieb zu stellen. Der Antrag ist über den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein und sodann über den Stadtverband dem Kommunalbetrieb zuzuleiten. Maßgebend für den Zugang des Antrags ist der Posteingang beim Kommunalbetrieb.

Soweit nach dieser Satzung für bestimmte bauliche Anlagen oder sonstige Einrichtungen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung

des Stadtverbandes oder des jeweiligen Kleingartenvereins erforderlich ist, hat der Kommunalbetrieb durch eine entsprechende Gestaltung der Pachtverträge dafür Sorge zu tragen, dass durch die pachtvertraglichen Vereinbarungen die Umsetzung dieser Satzung sichergestellt wird.

- 3.1.3 Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten, die Bestimmungen des Nachbarrechts sind einzuhalten.
- 3.1.4 Die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen auf Gemeinschaftsflächen bedürfen grundsätzlich neben der Genehmigung des Kommunalbetriebes der vorherigen Zustimmung der Stadt Krefeld. Antragsberechtigt ist in diesen Fällen der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein. Die erforderliche Zustimmung der Stadt holt der Kommunalbetrieb ein.

3.2 Lauben

- 3.2.1 Bei neu einzurichtenden Kleingartenanlagen wird zwischen dem Kommunalbetrieb, dem Stadtverband und der Stadt Krefeld ein Rahmenplan mit Baufenstern vereinbart. Der Stadtverband kann den Standort und die Ausrichtung der Lauben innerhalb der Fenster festlegen.
- 3.2.2 Die Errichtung von Lauben sowie deren Veränderungen und Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.
- 3.2.3 Für Neubauten sind nur Typenlauben nach Abstimmung mit dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR sowie serienmäßig hergestellte Fertiglauben zulässig. Die Grundfläche der Laube darf 24 qm (Außenmaß) einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten. Erweiterungen sind in Form und Ausführung der vorhandenen Laube anzupassen; sie sind grundsätzlich über die gesamte Laubenbreite oder Laubenlänge auszuführen. Zu Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Zu Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- 3.2.4 Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
- 3.2.5 Die Laube kann verblendet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist über den Vereinsvorstand beim Stadtverband ein Antrag zu stellen. Mit der beantragten Verblendung darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Ein Entschädigungsanspruch bei Aufgabe des Gartens besteht nicht.
- 3.2.6 Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von dem im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche Veränderungen sind nicht gestattet.
- 3.2.7 Unterkellerungen der Laube und die Einrichtung von Gruben jeder Art sind untersagt.
- 3.2.8 Die Größe einer Terrasse darf das Grundmaß der Laube nicht überschreiten. Das Grundmaß übersteigende Flächen werden bei Gartenaufgabe nicht bewertet. Die Terrasse ist so zu gestalten, dass sie bei Gartenauf-

- gabe einfach zurückzubauen ist, ein Betonfundament ist unzulässig.
- 3.2.9 Im Geräteraum der Laube kann eine biologische Toilette aufgestellt werden. Der Toiletteninhalt soll – unter Verwendung geringer Mengen von Naturkalk (kohlenaurer Kalk) zur Geruchsbindung -ordnungsgemäß kompostiert werden. Andere als die unter vorstehendem Satz 1 genannte Toiletten sind nicht zulässig.
 - 3.2.10 Die Einrichtung von Telefonanschlüssen in Kleingärten ist nicht gestattet.
 - 3.2.11 Als Sicht- bzw. Windschutz vor dem Laubensitzplatz ist eine Grünpflanzung in Heckenform bis max. 1,50 m zulässig. Fest installierte Blenden usw. sind nicht gestattet.

3.3 Überdachter Freisitz

- 3.3.1 An der Laube darf ein überdachter Freisitz eingerichtet werden. Ein Laubenvordach muss sich über die gesamte Laubenlänge oder -breite erstrecken. Die gesamte bebaute Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, darf 24m² nicht überschreiten. Die Abdeckung des Vordaches ist der Dachabdeckung anzupassen.
- 3.3.2 Die Errichtung eines Freisitzes sowie dessen Veränderung und Erweiterung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.
- 3.3.3 Am überdachten Freisitz kann beidseitig eine Windschutzwand, z. B. als Hecke ausgestaltet, in der Tiefe des überdachten Freisitzes errichtet werden. Der Freisitz darf – auch an der Frontseite – mit einem transparenten Sicht- und Wetterschutz aus Kunststoff oder Sicherheitsglas oder mit einem sonstigen aufrollbaren oder abnehmbaren Schutz versehen werden.
- 3.3.4 Bei Gartenaufgabe wird der überdachte Freisitz gemäß den Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten für das Stadtgebiet Krefeld bewertet.

3.4 Gewächshäuser

- 3.4.1 Die Errichtung eines Glas-, Folien- oder Gewächshauses im Kleingarten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins. Die Genehmigung bedarf der Textform. Bei Gartenaufgabe bleibt das Gewächshaus ohne Bewertung. Pro Kleingarten ist ein Gewächshaus zusätzlich zu anderen baulichen Anlagen zulässig.
- 3.4.2 Die Größe darf 12 m² sowie die Höhe von 2,10 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Gartengrenze und zur Laube muss mindestens 1 m betragen.
- 3.4.3 Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung (Anzucht) dienen. Bei zweckfremdeter Nutzung verliert die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit. Das Gewächshaus ist dann nach schriftlicher Aufforderung des Stadtverbandes oder des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein innerhalb vier Wochen restlos zu entfernen.

3.5 Gerätehäuser, Gerätekasten und Gasflaschenschränke

- 3.5.1 Die Errichtung eines separaten Gerätehauses bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes. Die Grundfläche darf maximal 4 m² bei einer maximal zulässigen Höhe von 2,00m nicht überschreiten. Die Errichtung eines Fundaments ist nicht zulässig.
- 3.5.2 Der Standort des Gerätehauses ist durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein festzulegen. Die Zustimmung des Kleingartenvereins zum Standort des Gerätehauses ist dem Antrag nach Ziffer 3.5.1 In Textform beizufügen. Bei der Standortauswahl ist das kleingärtnerische Gesamtbild der Anlage zu berücksichtigen. Als Baustoff des Gerätehauses sollte grundsätzlich Holz oder Leichtmetall verwendet werden. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,50m. Es darf nur ein Streifen- oder Plattenfundament errichtet werden. Die Errichtung des Gerätehauses bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Stadtverbandes Krefeld.
- 3.5.3 Ein Gerätehaus kann nicht zusätzlich zu einer Laube genehmigt werden, sofern die Laube bereits eine Fläche von 24 m² beansprucht. In jedem Fall darf die bebaute Fläche nur 24 m² betragen.
- 3.5.4 Ungenehmigt aufgestellte Gerätehäuser sind innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zu entfernen.
- 3.5.6 Die Aufstellung einer Gerätebox in Form und Größe einer Gartenbank ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung bedarf der Textform und wird durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein erteilt.
- 3.5.7 Ein genormter Gasflaschenschrank für max. 2 Gasflaschen a' 11 Liter als Anbau an der Gartenlaube ist zulässig. Vor Errichtung des genormten Gasflaschenschrankes ist die Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins einzuholen. Die Genehmigung bedarf der Textform.

3.6 Solaranlagen

- 3.6.1 Solaranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kommunalbetriebes.
- 3.6.2 Solaranlagen dürfen nur über eine entsprechende Fachfirma errichtet oder abgenommen werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Kommunalbetrieb vorzulegen.
- 3.6.3 Die Bemessung ist so zu wählen, dass lediglich die zulässige Stromnutzung, also der Arbeitsstrom, abgedeckt ist, maximal 300 Watt.

3.7 Spielgeräte und Spieleinrichtungen

- 3.7.1 Fest auf- oder eingebaute Spielgeräte und Spieleinrichtungen in den jeweiligen Kleingärten bedürfen einer Gestattung durch den für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein. Die Gestattung bedarf der Textform.
- 3.7.2 Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer

Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem jeweiligen Kleingärtner/ der jeweiligen Kleingärtnerin. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne dieser Garten- und Bauordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen. Ein Gestattungsantrag für den Aufbau eines Spielgerätes ist an den jeweiligen Vereinsvorstand zu richten und wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Pro Garten wird grundsätzlich das Aufstellen von bis zu zwei Spielgeräten und -einrichtungen gestattet. Im Einzelfall kann der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein bis zu drei Spielgeräte erlauben, wenn dies nach Art und Maß der Spielgeräte dem Umfang anderer Kleingärten entspricht. Die Erlaubnis bedarf der Textform.

- 3.7.3 Trampoline sind mit einem Durchmesser bis zu 250cm erlaubt.
- 3.7.4 Bei Spielhäusern ist als Baumaterial ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Die Firsthöhe von 1,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 3,00 m² (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.
- 3.7.5 Bei Spieltürmen ist als Baumaterial ausschließlich Holz und Kunststoff zu verwenden. Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist nicht statthaft. Die Firsthöhe von 3,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 4,00 m² (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Seitenwand- bzw. Brüstungshöhe darf 1,15 m nicht unterschreiten. Ein Grenzabstand von 3,00 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.
- 3.7.6 Eine Rutsche und eine Schaukel können ohne Antrag und Genehmigung aufgestellt werden. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein abzusprechen.

3.8 Teiche

- 3.8.1 Ein Feuchtbiotop oder ein Zier- und Wasserpflanzenteich kann bei einem Garten ab 200m² Größe insgesamt bis zu 3,0m², ab 300m² insgesamt bis zu 4,5m², bei Kleingärten ab 450m² maximal 1% der Gartenfläche betragen.
- 3.8.2 Standort und Größe des Teichs bedürfen der Genehmigung des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins. Die Genehmigung bedarf der Textform.
- 3.8.3 Mit dem Anlegen des Feuchtbiotops oder des Zier- und Wasserpflanzen-

teiches darf erst nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

- 3.8.4 Feuchtbiotope, Zier- und Wasserpflanzenteiche bleiben bei Gartenaufgabe ohne Bewertung.

3.9 Schwimmbeckenanlagen sowie Saunen

Der Bau und das Aufstellen von Schwimmbeckenanlagen sowie Saunen jeder Größenordnung und Ausführung sind nicht gestattet. Bestehende Schwimmbecken haben keinen Bestandsschutz und sind zu beseitigen.

3.10. Feuerstellen

- 3.10.1. Fest installierte Feuerschalen/ Feuerkörbe sind nicht zulässig.
3.10.2 Das Einbauen eines fest installierten Grills ist nicht zulässig.
3.10.3 Die Verwendung mobiler Grillgeräte und Feuerschalen ist zulässig. Der Standort ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der angrenzenden Kleingärten vermieden wird.

3.11 Sonstige Bestimmungen (ehemalige Behelfsheime, Regenwasser, Neueinrichtung Stromnetz)

- 3.11.1 Die Nutzung einzelner baulicher Einrichtungen als Behelfsheim kommt nicht mehr in Betracht. Für eine Änderung des Nutzungszwecks dieser vorhandenen Einrichtungen (z. B. als Gartenlaube) gelten die vorstehenden Genehmigungsvorschriften dieser Satzung nicht. Über die weitere Nutzung ehemaliger Behelfsheime wird individuell unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz und nach Durchführung einer Kosten-/Nutzenabwägung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt Krefeld und den Kommunalbetrieb Krefeld entschieden.
3.11.2 Es ist dafür zu sorgen, dass Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen im jeweiligen Kleingarten versickert.
3.11.3 Die Neueinrichtung eines Stromnetzes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Krefeld. Antragsberechtigt sind der betroffene Kleingärtner und der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein. Anträge sind über den Stadtverband an die Stadt Krefeld zu richten. Es ist nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien der VDE zu installieren.

Für die Anlage von Messeinrichtungen sowie die Feststellung und Berechnung des Verbrauchs, gelten die Bestimmungen über die Wasserversorgung entsprechend.

- 3.11.4 Einrichtungen jeglicher Art für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht errichtet werden.

4. Gemeinschaftsarbeit, Gemeinschaftseinrichtungen

4.1 Gemeinschaftsarbeit

- 4.1.1 Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhal-

- tung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
- 4.1.2 Die Verpflichtung des Gartennutzers zur Gemeinschaftsarbeit und die Folgen bei Nichtbeteiligung sind von den Kleingartenvereinen zu regeln.
 - 4.1.3 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Gemeinschaftsarbeiten oder -leistungen gemäß den Beschlüssen des Kleingartenvereins selbst zu erbringen.

Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z. B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Kleingartenverein beschlossen.

- 4.1.4 Ausnahmen werden nur auf Antrag personenbezogen als Einzelfallentscheidung durch den jeweils für die Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein gestattet.

4.2 Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen

- 4.2.1 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln.
- 4.2.2 Der jeweilige Vereinsvorstand trägt die Verkehrssicherungspflicht für Gemeinschaftseinrichtungen. Bei Kinderspielplätzen als Gemeinschaftseinrichtung hat der jeweilige Kleingartenverein dafür zu sorgen, dass die Geräte den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.
- 4.2.3 Jeder Kleingärtner:in ist verpflichtet, Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder -einrichtungen, die durch sie selbst oder durch zu ihnen gehörenden Personen verursacht werden, unverzüglich dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein zu melden und die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

4.3 Wasserversorgung

- 4.3.1 Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt (ausgenommen bewohnte Behelfsheime), den verursachenden Nutzer von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.
- 4.3.2 Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten nicht mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, auf alle Nutzer anteilmäßig umgelegt.
- 4.3.3 Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Nutzer anzuordnen. Ebenso kann der Kleingartenverein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
- 4.3.4 Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Nutzer den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell auf-

getretenen Schwund in der Gesamtanlage beteiligt.

- 4.3.5 Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage sind von den Nutzern anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen im Einzelgarten oder an diesen selbst entstehen, hat der Nutzer aufzukommen.
- 4.3.6 Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage (Ausnahme die bewohnten Behelfsheime) abgestellt werden.
- 4.3.7 Wasserleitungsanschlüsse jeglicher Art in der Laube sind unzulässig.
- 4.3.8 Die Erstanlage einer Gartenpumpe ist nicht genehmigungspflichtig. Bei Pächterwechsel bleibt die Gartenpumpe ohne Bewertung, sofern der Einzelgarten an das städtische Wassernetz angeschlossen ist. An jeder Gartenpumpe ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift "Kein Trink- und Badewasser". Bei Nichtvorhandensein eines solchen Schildes haftet der Nutzer des Kleingartens, in dem die Pumpe steht, für eventuell auftretende Schäden, die durch den Genuss des Wassers aus der Pumpe entstehen können.

4.4 Wegebenutzung. Wegeunterhaltung

- 4.4.1 Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.
- 4.4.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Nutzern der angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges nach den Weisungen des Vereinsvorstandes in Ordnung halten.
- 4.4.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen, einschließlich vorhandener Hecken, obliegt den Nutzern der angrenzenden Gärten. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage. Ausgenommen hiervon sind Bäume. Die gesetzlichen Regelungen zur Brut- und Schonzeit sind zu beachten.
- 4.4.5 Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein kann durch Beschluss abweichende Regelungen von den Bestimmungen vorstehender Absätze treffen.
- 4.4.6 Bei der Anlieferung oder dem Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.

4.5 Wege im Kleingarten

- 4.5.1 Gartenwege innerhalb der Kleingärten sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden.
- 4.5.2 Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen für Wegeeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (wie z. B. Plastik, Eternit, Fliesen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) keine Verwendung finden.

5. Tierhaltung

5.1 Haltung und Zucht von Tieren

Die Haltung und Zucht von Tieren im Kleingarten widerspricht den Förderungsbestimmungen des Landes NRW und ist auch ausnahmsweise nicht gestattet. Ausnahmen sind Volieren für Ziervögel.

5.2 Hunde

Hunde sind auf den Wegen der Kleingartenanlage angeleint zu führen. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat Schäden zu beheben und die Verunreinigung zu beseitigen.

5.3 Haltung von Bienen

Die Haltung von Bienen – ständig oder als Wandervölker – ist erlaubt. Vor dem Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Stadtverbandes einzuholen. Dieser legt die Größe und die Bedingungen fest. Der Halter von Bienenvölkern muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Im Übrigen finden die für Bienen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bekanntmachungen

Die Kleingärtner:innen sind verpflichtet, die am schwarzen Brett bzw. in den Aushängkästen oder auf der jeweiligen Homepage angebrachten Bekanntmachungen zuständiger Behörden der Stadt Krefeld, des Kommunalbetriebes, des Stadtverbandes und des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins zu beachten.

Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Kleingärtner.

6.2 Wertermittlung

6.2.1 Freiwerdende Kleingärten dürfen erst nach Wertermittlung durch den Stadtverband weitergegeben werden.

6.2.2 Die Entnahme von Gegenständen aus dem Garten ist nach Durchführung der Wertermittlung nur im Einverständnis mit dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein zulässig.

6.3 Abfälle

6.3.1 Gartenabfälle sind bei Eignung in den Kleingärten zu Kompost zu verarbeiten.

6.3.2 Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sowie die Beseitigung sonstiger Abfälle, sind nach den behördlichen Bestimmungen zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung

von Abfällen ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

- 6.3.3 Das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist unzulässig.

6.4 Zutrittsrecht

- 6.4.1 Den Beauftragten des für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenvereins und des Stadtverbandes ist für die Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten zu gestatten.
- 6.4.2 Den Beauftragten der Stadt Krefeld bzw. des Kommunalbetriebes Krefeld ist jederzeit der Zutritt zur Kleingartenanlage und zu den Einzelgärten gestattet, sofern dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendig erscheint.
Der für die jeweilige Kleingartenanlage zuständige Kleingartenverein wird vorher benachrichtigt.
- 6.4.3 Sog. Durchgangsgärten haben öffentlich zugänglich zu sein. Die Verantwortung der Einhaltung der Öffnungszeiten obliegt dem für die jeweilige Kleingartenanlage zuständigen Kleingartenverein.

6.5 Inkrafttreten

Diese Satzung für die stadteigenen Kleingärten der Stadt Krefeld tritt am mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Garten- und Bauordnung der Stadt Krefeld vom 01.09.1998.